

spielen sieht man, wie Gottes Hand dem Menschen seinen Stand weist, wie vorsichtig Mädchen in der Wahl eines Mannes sein sollen, dass sie nicht von augenblicklicher Aufwallung sich hinreissen lassen dürfen.

Ein böser Raum. Auch ein Dichter. Zwei Erzählungen von Paul Torriedt. Russell in Münster. 8°. 48 S. broschiert.

Zwei hübsche Geschichten für die Jugend.

Feierstunden der studierenden Jugend. Eine Festgabe von Doctor Juventalis Montanus. Erstes Bändchen. 8°. Russell. 98 S. broschiert.

Kurze Mittheilungen und Belehrungen über heilige Zeiten und Feste, deren Ursprung, Bräuche, Legenden und ähnliches für Studenten der niederen Classen. Der Ausdruck: Josef, der Gemahl Mariens, ist weit weniger sympathisch, als „Bräutigam“.

Das Kirchenjahr, durchlebt von guten Kindern. Von Marie Weizennüller. Russell, 8°. 120 S. broschiert.

Wir glauben, dass außer der zarten Jugend auch ältere Leser an dieser kindlich frommen Einführung in das Verständnis der Feste Gefallen finden werden.

Der kleine Tiroler oder: Die Macht der kindlichen Liebe. Eine Erzählung aus dem Tiroler Freiheitskampfe im Jahre 1809. Von Robert Weizennüller, Professor in Seitenstetten. Ebenhöch (H. Korb) in Linz. 8°. 132 S. Preis gebunden fl. — 60.

Eine patriotische, sittenreine Jugendschrift. Wendelin, der Held der Geschichte, ist ein offener Kopf und würdiger Sohn des kaisertreuen, tapferen Tirolervolkes. Dafür, dass Wendelin einen nählichen Ueberfall der Feinde verüttet hat, soll sein Vater erschossen werden; getrieben von kindlicher Liebe verlässt der Sohn das sichere Versteck und liefert sich selbst aus — im Moment der höchsten Gefahr wird der junge Held gerettet durch einen feindlichen Officier, dessen rettender Engel er dergestalt gewesen. Bestens empfohlen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Etwas über Censuren und Irregularitäten.)

Tajus, unehelicher Sohn eines protestantischen Vaters und einer katholischen Mutter, hat päpstliche Dispense erhalten, um im Alter von $22\frac{3}{4}$ Jahren zum Priester geweiht zu werden, nachdem er ein Jahr vorher mit Dispense seines Ordinarius zugleich mit seinen Cursgenossen die Diaconatsweihe empfangen hatte. Gegen Ende seiner Gymnasialstudien hatte ihn irreligiöse Lectüre um allen religiösen Glauben gebracht; er wurde ein frivoler Religionsspötter. Dass auf die Sünden gegen den Glauben Kirchenstrafen gesetzt seien, war ihm nicht unbekannt. Das erste Jahr seines akademischen Studiums hindurch gestattete er sich alle Freiheiten. Er betheiligte sich sehr viel an den studentischen Märschen; einmal verwundete er ohne alle Absicht seinen Gegner schwer. Nachdem ihm sein leichtfertiges Leben allen Seelenfrieden geraubt hatte, wurde er durch Gottes Gnade empfänglich für die Mahnungen eines tugendhaften Freundes, ging wieder einmal zu den heiligen Sacramenten und kam zum Entschluss, Priester zu werden. Aber er ist noch beunruhigt, weil er in seiner Beichte auf die allgemeine Anklage hin: „zwei Jahre hindurch lebte ich ohne allen Glauben und ohne alle Religion“, nicht weiter ausgefragt wurde, und seine Betheiligung an den aca-

demischen Paukereien, welche er für keine Duelle hielt, noch gar nicht gebeichtet hatte. — Es entstehen die Fragen:

- A. Hat Cajus Censuren incurriert, und welche?
- B. Ist er von ihnen schon absolviert?
- C. Bedarf er auch noch der Dispensation von Irregularitäten, und von welchen?

A. Es begegnen uns im dargelegten Lebenslaufe des Cajus mehrere Vergehungen, welche die Kirchengesetze mit geistlichen Strafen ahnden. Dieselben sind:

a) **Lesen verbotener Bücher.** Unter Strafe der dem Papste „speciali modo“ vorbehaltenen Excommunication ist in der Bulle „Apostolicae Sedis“ vom 12. October 1869, I. n. 2., verboten das Lesen eines jeden zur Vertheidigung der Häresie von einem erklärten Häretiker oder Apostaten (dahin gehören auch alle erklärten Nationalisten, welche die gesammte positive göttliche Offenbarung verwerfen) geschriebenen Buches, wenn auch nur geringen Umfangs; — ferner das Lesen eines jeden unmittelbar vom Papste in Breve, Bulle oder Encyklika unter Aufführung des Titels und des Namens des Verfassers (wenn solcher bekannt ist) verbotenen Buches. Vorausgesetzt ist, dass der Leser sowohl das Strafgesetz kenne (scientia juris), als auch wisse, das Buch gehöre unter eine der vom Gesetze unter Kirchenstrafe verbotenen Classen von Büchern (scientia facti). Schriften, welche nicht zum Zwecke verfasst sind, die Häresie zu vertheidigen, sondern zu einem wissenschaftlichen Zwecke, aber unter Kundgebung häretischer Anschauungen, oder welche überhaupt häretische Sätze enthalten, aber ohne deren Vertheidigung, oder deren Inhalt der Sittlichkeit zuwider ist, ohne direct gegen den Glauben zu verstossen, sind zu lesen nicht erlaubt, es trifft aber ihren Leser keine Censur, auch nicht, wenn sie speciell von der Index-Congregation verboten sind, aber nicht vom Papste durch eine von ihm unmittelbar ergangene Publication („per litteras apostolicas“). Das vorstehend erklärte Strafgesetz gehört unter diejenigen, welche auch dann keine Anwendung finden, wenn dem Schuldigen aus schwer sündhafter Vernachlässigung bei der verbotenen Handlung die actuelle Kenntnis fehlte, diese sei unter einer Kirchenstrafe verboten. Ob auch die ignorantia affectata, d. i. die absichtlich gewollte Unkenntnis, um desto ungehinderter die sündhafte Handlung vornehmen zu können, von der Censur entschuldige, ist sehr fraglich. In der Praxis ist es deshalb in einem solchen Falle nicht zu unterlassen, die Absolution von der Censur zu erbitten, außer es würde die Absolution des Pönitenten ex causa gravi keinen Aufschub mehr gestatten. So oft also bei der irreligiösen Lectüre des Cajus die obigen Bedingungen sich erfüllten, machte er sich einer Excommunication schuldig, von welcher niemand absolvieren kann, der nicht speciell vom Papste hiezu delegiert oder von seinem delegierten Ordinarius in Kraft der ihm zustehenden Vollmacht subdelegiert ist.

b) **Häresie.** Die gewiss und unzweifelhaft vollkommen zu-rechenbar begangene Sünde der Häresie (haeresis formalis) unter-liegt der excommunicatio speciali modo Papae reservata, sobald sie auch durch einen vollkommen freien, mit Absicht die innere hä-retische Gesinnung zu bestätigen gesetzten äusseren Act unzweideutig manifistiert ist, mag dies auch ohne jeden Zeugen geschehen (ha-eresis externata etsi non publica). Es genügt auch schon der voll-kommen freiwillig gehegte und unzweideutig, sei es auch ohne Zeugen, ausgesprochene Zweifel an der Wahrheit einer kirchlich publicierten Glaubensdefinition, gleich als könne die Kirche in ihren Entschei-dungen über den Inhalt des Depositum fidei irren. Von der Censur ent-schuldiget die nicht an sich schwer sündhafte Unkenntnis oder In-advertenz, die Sünde, welche man begeht, unterliege einer Kirchen-strafe. Genaue Kenntnis des Inhaltes des Strafgesetzes ist nicht nothwendig. — So oft Cajus mit dem Bewusstsein, er thue etwas, was unter Kirchenstrafe verboten ist, äusserre Acte gesetzt hat, womit er innere Häresie aussprechen und bethätigen wollte, und welche auch thatshäglich unzweideutiger Ausdruck derselben waren, incurrierte er die erwähnte Censur. Leicht möglich ist, dass er von solchen Acten welche nicht zugleich Kündgebung der Häresie vor anderen Personen waren, nicht wusste, dass auch sie die Censur herbeiführen. Wäre dies der Fall, so hätte er durch diese sich auch keine Censur zu-gezogen. — Spöttereien über religiöse Wahrheiten und Acte sind als solche nicht Sünden der Häresie, sondern gehören zu den Sünden gegen die Tugend der Religion. Sie werden zugleich Sünde der Häresie nur dann, wenn sie unzweideutiger Ausdruck einer häretischen Lehre und freie beabsichtigte Kündgebung der Zustimmung zu der-selben sind.

c) Cajus mag etwa auch gesündiget haben durch Vertheidigung von Doctrinen, welche zwar nicht direct einem Dogma zuwider sind, aber vom heiligen Stuhle unter Strafe der excommunicatio latae sententiae aus einem andern Grunde verworfen wurden. Geschah es mit dem Bewusstsein, es werde damit ein kirchliches Strafgesetz übertreten, so ist er von der excommunicatio S. Sedi simpliciter reservata betroffen. (Bulle „Apostol. Sedis“ II. 1.)

d) **Duell:** Jedes Duell im strafrechtlichen Sinne — ein nach geschehener Vereinbarung von Zeit, Ort und Waffen vollzogener Zweikampf mit Gefahr der Tötung oder einer schweren Verwundung — ferner die ernstliche Herausforderung und Annahme, auch wenn es nicht zum Kampfe kommt, und im Falle wirklich duelliert wird, auch jede Mitwirkung welcher Art nur immer, hat die dem Papste einfach reservierte Excommunication zur Folge. (Bulle „Apost. Sedis“ II. 3.) Nach wiederholten Entscheidungen des deutschen Reichs-gerichtes aber sind auch die Mängel der Studierenden an den Universitäten den Duellen im oben erklärten Sinne beizuzählen. Umsomehr hatte die S. C. C. Trid. dd. 9. Aug. 1890 Anlaß, die

Straffälligkeit auch dieser auszu sprechen, wenigstens für alle Fälle, in welchen nicht die Gefahr schwerer Verwundung mit moralischer Gewissheit ausgeschlossen ist. Im Zweifel steht die Präsumption immer für wirkliches Duell, da solche fast niemals mit Sicherheit als ausgeschlossen erachtet werden kann. Cajus incurrierte übrigens diese Excommunication nicht, da er in einer voraussetzlich nicht schwer sündhaften Unkenntnis handelte, dass die akademischen Mensuren unter das kirchliche Strafgez fallen.

B. Es ist noch gefragt, ob unser Pönitent bereits von den eventuell incurrierten Excommunicationsen absolviert sei. Die von ihm mitgetheilte Anklage über seine Sünden gegen den Glauben war materiell unvollständig und dies nicht ohne Schuld des Beichtvaters, welcher es unterließ, ein gründliches Examen über die Sünden gegen die drei ersten Gebote mit ihm anzustellen. Es ist möglich, dass Cajus selbst bei seiner geringen religiösen Bildung seine Beichte bona fide abgelegt habe. Jedenfalls ist er aber bei späterer Erkenntnis ihrer Mangelhaftigkeit sub gravi verpflichtet, in der nächsten Beichte alles nachzutragen, was er noch nicht nach Species und Zahl zur Anklage gebracht hat.

Hinsichtlich der nachträglichen Erfüllung seiner Beichtpflicht ist nun aber zu berücksichtigen, ob er die erste Beichte einem zur Absolution von speciali modo reservierten päpstlichen Censuren privilegierten Priester oder einem nur einfach approbierten Beichtvater abgelegt habe. Wäre ersteres der Fall gewesen, so durfte nach gewöhnlicher und praktisch sicherer Annahme, unter Voraussetzung, dass die Unvollständigkeit der ersten Beicht von Schuld für Cajus frei geblieben ist, die reservierte Censur als bereits getilgt angesehen werden, und konnte Cajus seine früher bona fide nicht im Detail angeklagten Sünden nachträglich bei jedem einfach approbierten Beichtvater gultig beichten. Es ist wohl in Ansehung reservierter Sünden nur probabel, dass die Reservation aufhört, wenn der Pönitent in seiner vor einem privilegierten Beichtvater abgelegten Beicht sie in vollkommen entschuldbarer Weise vergessen hat; es scheint aber sicher, dass nicht zur Kenntnis des privilegierten Beichtvaters gebrachte reservierte Censuren des bona fide beichtenden Pönitenten getilgt werden. Denn die Absolution von Censuren erfordert nicht, dass der absolvierende competente Richter sie kenne. Ferner ist es wohl immer bezüglich ihrer die Intention des Beichtvaters, den Pönitenten davon zu erledigen, so weit nur immer seine Vollmachten reichen; „ego te absolvo ab omni vinculo excommunicationis etc., in quantum possum et tu indiges.“ Namentlich wird dies gelten, wenn auch der Pönitent die ausdrückliche Intention hat, all der geistlichen Vortheile theilhaftig zu werden, welche der Beichtvater ihm gewähren kann, wie es der Fall ist bei Jubiläumsbeichten. (Siehe Suarez de Poenit. disp. XXXI. S. 4. n. 15. sqq.) Trifft die Voraussetzung nicht zu, dass Cajus seine erste Bekährungsbeicht bei

einem privilegierten Beichtvater abgelegt habe, oder hat man darüber keine Gewissheit, so muss der Priester, welchem er später seine vollständige Anklage vorträgt, ihn behandeln als den incurrierten reservierten Censuren noch unterworfen.

C. „Hat Cajus auch Irregularitäten incurriert und welche? Welche Dispensen hat er vor der Priesterweihe noch nothwendig und wer kann sie ihm ertheilen?“

Es kommen theils Defecte in Frage, welche Irregularitäten begründen, theils Delicte. Die ersten sind:

a) seine uneheliche Geburt (defectus natalium). Die dadurch entstandene Irregularität wäre von selbst gehoben worden, wenn die Eltern später mitsammen eine giltige oder doch putative Ehe eingingen, mag sie auch nicht consummirt worden sein (letztere, wenn sie wenigstens seitens des einen Theiles bona fide geschlossen ist, kirchlich verlündet und in forma Tridentina eingegangen wurde, und öffentlich für gültig gehalten wird). Die Legitimation durch nachfolgende Ehe der Erzeuger hebt die Irregularität selbst für den Empfang der Bischofs-Consecration auf, aber nicht für Erhebung zum Cardinalate. Sie äußert ihre Wirkung sogar dann, wenn sie erst stattfindet, nachdem der illegitime Sohn bereits unerlaubterweise ohne Dispense einen Ordo sacer empfangen hat. Hätte zur Zeit der Geburt des Sohnes den Erzeugern ein Ehehindernis Eingehung der Ehe unmöglich gemacht, so könnte auch später ermöglichte und erfolgte Ehe keine Legitimation bewirken. Die Irregularität wird auch gehoben durch Ablegung der feierlichen oder der einfachen Ordensgelübde in einem wirklichen, von der Kirche approbierten Orden im engen Sinne des Wortes, aber nur in Ansehung der Ordines, nicht auch der kirchlichen Würden mit Einschluss der in Klosterorden erreichbaren Würden. Außerdem kann sie nur beseitigt werden durch Dispensation, gleichviel ob die Illegitimität geheim oder notorisch ist. Für Tonsur und niedere Weihen und ein beneficium simplex hat auch der Bischof Dispensgewalt, sowie bei Sedisvacanz das Capitel, respective der Capitelvicar; für höhere Weihen aber nur der Papst.

b) Eine andere Irregularität ex defectu haftet unserm Pontenten an, und zwar ex defectu bonae famae. Eine solche kann eintreten infolge eines selbst verübten infamierenden Delictes oder infolge eines Delictes der Ascendenten. Letzteres trifft außer anderen Fällen zu für jene, deren Mutter offenkundig der Häresie anhieng und sich nicht mit der Kirche vor der Ordination des Sohnes ausgeschönt hat; ebenso jene, deren Vater oder Großvater von väterlicher Seite offenkundiger Häretiker oder Begünstiger der Häresie zur Zeit noch ist, oder im Falle genannte Ascendenten nicht mehr leben, es notorisch bis zu ihrem Tode geblieben sind; (haeretici, credentes, receptores, defensores, fautores eorum ipsorumque filii usque ad secundam generationem per paternam lineam, in

prima autem generatione per maternam). So Papst Bonifaz VIII.; cfr. cap. 15 in 6^{to} (5, 2). Das geschriebene Gesetz redet zwar nur von Irregularität für „aliquid beneficium eccles. seu publicum officium“, aber die Praxis gab diesem Canon von jeher die Interpretation der Ausdehnung auch auf die Irregularität für die Weihen. Nach der probablern Meinung tritt diese Folge für die Söhne auch dann ein, wenn die Ascendenten erst nach deren Geburt dem Glauben untreu werden. Sobald die notorisch der Häresie verfallenen Ascendenten mit der Kirche offenkundig reconciliert werden, fällt für ihre Kinder, respective Enkel, die Infamie und damit die Irregularität weg. (Bened. XIV. de Syn. lib. 13. cap. 24. n. 21.)

Unser Catus bedarf also, wenn er sie noch nicht erhalten hat, der Dispensation ab irregularitate ex defectu bonae famae, wie ein großer Theil der Canonisten will, oder ex defectu fidei, wie die anderen diese Irregularität bezeichnen, welche sie darin begründet glauben, dass die Abkömmlinge von Häretikern im allgemeinen keine genügende Garantie für ihre Glaubensfestigkeit bieten.

Viele der Autoren, welche für das primäre Motiv des kirchlichen Gesetzes den defectus bonae famae halten, sind der Meinung, in paritätischen Ländern, wie es Deutschland ist, unterliegen die Abkömmlinge von Häretikern der Irregularität nicht, weil die Alkatholiken keinen defectus famae erleiden. Die Praxis der Kirche ist aber dagegen und es bedürfen dieselben auch bei uns einer Dispense des heiligen Stuhles von Irregularität. Wird es etwa an manchen Orten unterlassen, für Weihcandidaten dieselbe nachzusuchen, so kann solche Gewohnheit nicht zu Recht bestehen. (Cfr. Boenninghausen de Irregularitatibus fasc. III. pag. 152 sq.) Rom hat auf Fragen einzelner deutscher Bischöfe in neuerer Zeit immer geantwortet, Dispense sei nothwendig, und hat auf gestellte Bitten einigen Bischöfen Dispensgewalt ad triennium verliehen. Siehe die Decrete der S. C. S. Off. dd. 4. Dec. 1890 et 6. Mart. 1891 und Vering, Archiv, Band 45, S. 5—26.

Eine Ausdehnung auf Söhne und Enkel nichtgetaufter Eltern kann fragliche Irregularität nicht finden, weil die Canones davon nicht reden, und es keine Irregularität geben kann, welche nicht ist „in jure expressa.“

c) Eine dritte Irregularität ex defectu famae hat Catus incurred durch die Duelle auf der Universität. Wie oben schon gesagt, verfiel er nicht den über das Duell verhängten Censuren, weil er nicht wusste, dass Studentenduelle auch den kirchlichen Strafen unterliegen. Anders aber verhält es sich mit der vom Tridentinum über die Duellanten und ihre Secundanten ausgesprochenen Infamie (Sess. 25. cap. 19), vorausgesetzt, dass es sich um ein offenkundiges Vergehen handelt. Zum Eintritte der Infamie ist nicht Kenntnis des Gesetzes nötig, sondern nur, dass das Vergehen frei und vollkommen zurechenbar verübt wurde. Und aus der Infamie geht von

selbst die Irregularität hervor, welche hier nicht den Charakter der Strafe an sich trägt, sondern begründet ist in dem persönlichen mit dem heiligen Charakter des Priesterthums unverträglichen Defecte des guten Namens (S. C. C. 9. Aug. 1890).

d) Endlich kommt in unserem Casus noch eine Irregularität in Betracht, nämlich defectus aetatis canonicae. Cajus empfiehlt die Diaconatsweihe drei Monate vor Vollendung des canonischen Alters. Er wurde zwar von seinem Ordinarins dispensiert, allein die vom heiligen Stuhle ertheilte Vollmacht zu dispensieren gilt nur für den Ordo s. Presbyteratus. Die Interpretation derselben, sie könne auch in Ansehung anderer Ordines zur Anwendung kommen, ist in keiner Weise gerechtfertigt, und war daher fragliche Dispense des Cajus ungültig. Da sie aber bona fide ertheilt und angenommen worden war, ist kein Zweifel, dass die Irregularität wenigstens durch den heiligen Vater mit Gewährung einer Dispense pro Presbyteratu aufgehoben wurde. Indem der heilige Stuhl ein rescriptum gratiae verleiht, nimmt er auch alles hinweg, was dessen Wirksamkeit etwa im Wege steht, insoweit es nur im kirchlichen Gesetze begründet ist.

Ehemal verfielen Cleriker, welche wissenschaftlich ohne Dispensation oder mit ungültiger Dispense ordiniert wurden, der Strafe der dem Papste reservierten Suspension. Durch die Bulle „Apost. Sedis“ von Pius IX. ist dieses Strafgesetz aufgehoben. —

Was die Irregularitäten ex delicto anbelangt, könnte Cajus eine solche sich zugezogen haben: 1. Durch seine Sünden der haeresis externa. Auf Grund der unzweideutigen Gesetzesstellen des Jus canon. stimmen alle Canonisten darin überein, dass die offenkundig gewordene Häresie irregulär mache, und zwar in der Art, dass zum Empfange einer weiteren höheren Weihe und zur Ausübung der schon empfangenen die offenkundig gewordene Lebensbesserung nicht genüge, sondern nur Dispense der Kirche, selbst wenn die Reconciliation mit der Kirche und Absolution von der Excommunication schon erfolgt ist. Ob aber auch die zwar genügend manifestierte aber geheim gebliebene Häresie die Irregularität zur Folge habe, wird bejaht von jenen Canonisten, welche als ratio legis eine in dieser Sünde an sich schon liegende Unvereinbarkeit mit dem heiligen Priesterthume Christi annehmen, wie Suarez, Konink, Reiffenstuel, Pignatelli, Ferraris u. a. Dagegen aber sprechen sich die Autoren aus, welche den Grund der Irregularität in der Insamie finden, welche dem Häretiker anhaftet, dessen Sünde offenkundig wurde. Die erstere Ansicht bezeichnet Reiffenstuel als „sent. probabilior et juri conformior“. Die Canones, welche die Strafe der Irregularität aussprechen (c. 1, 4, 21 C. I. q. 7), wurden allerdings veranlasst durch offenkundige Verbrechen der Häresie, sie sind aber allgemein gegen diese Sünde gerichtet. Papst Clemens VII. ertheilte in seiner Bulle „Cum sicut“ dd. 15. Jan. 1530 den Inquisitoren die Vollmacht „haereticos occultos tam absolvendi ab

excommunicatione quam dispensandi ab irregularitate.“ Aehnliches findet sich auch in anderen päpstlichen Constitutionen, z. B. Benedictus XIV. Bulle „Pastor bonus“ dd. 13. Apr. 1744. Es ist daher wohl unerlässlich, auch für Fälle der haeresis externa occulta Dispense von Irregularität beim heiligen Stuhle zu erbitten. Es kommt hier nicht die bona fama allein in Betracht, welche dem Cleriker nicht fehlen darf, sondern noch mehr die Festigkeit im Glauben, für welche ein gewesener Häretiker nicht genügende Garantien bietet.

Ob der Schuldige die aus dem Delicte erfolgende Irregularität kennt oder nicht, ist für deren Eintreten ohne Einfluss. Denn sie hat nicht direct den Charakter der Strafe, sondern sie ist vielmehr ein Schutzmittel für die Heiligkeit der Weihe. Die Canones dehnen die Irregularität als Wirkung der Häresie aus auch auf die „cre-dentes, fautores, defensores et receptatores haereticorum;“ c. 2. § Haeretici et c. 15 in 6^{to} (5, 2).

Wer kann nun von der in Frage stehenden Irregularität dispensieren? Handelt es sich um offenkundige Häresie, so ist die Dispensation ohne Zweifel dem Papste allein vorbehalten. Für die casus occulti hat allerdings das Tridentinum Sess. XXIV. cap. 6. de Ref. den Bischöfen sowohl die Absolution von den Censuren als auch die Dispensation von Irregularitäten (ausgenommen ex delicto homicidii voluntarii) eingeräumt. Allein die spätere Bulla Coenae hat ausdrücklich die Absolutionsgewalt von der auf haeresis occulta gesetzten Excommunication dem heiligen Stuhle reserviert, und damit wird den Bischöfen wohl auch die Dispensionsgewalt hinsichtlich der Irregularität entzogen sein nach cap. 32. X. de sent. ex comm. (5, 39), durch welches festgesetzt ist, „dispensandi facultatem non habere, quibus etiam est absolutio talium interdicta, cum majora intelligentur illis prohibita, quibus vetita sunt minora“, insoferne nämlich Dispensation Sache höherer Jurisdiction ist, als Absolution. In diesem Sinne entschied die S. C. C. in Cremon. 4 Dec. 1632 und in S. Severin. 18. Jan. 1796. Haben die Bischöfe ausdrückliche Vollmacht, zu absolvieren a censura propter haeresim occultam, so ist kein Grund anzunehmen, daß sie nicht auch von der Irregularität dispensieren dürfen. (Boennighausen, fasc. I. pag. 104—133).

2. Die im Duelle dem Gegner zugefügte schwere Verwundung hat keine Irregularität zur Folge, wenn sie nicht Verlust des Lebens oder eines selbständigen Gliedes (membrum, i. e. pars corporis, quae proprium officium habet ab aliis divisum, ut oculus ad videndum, manus ad agendum, pes ad ambulandum etc.) beursacht. Hätte Caius den Gegner verstümmelt durch Abhauen eines selbständigen Gliedes (ein Finger gilt nicht als solches, ebenso nicht die Ohrläppchen und die Nase) oder durch eine Verwundung, die ein gänzliches Absterben eines Gliedes zur Folge hätte, nicht einfach nur dessen Unbrauchbarkeit, so würde er deswegen, weil er die Verstümmelung nicht beabsichtigt hat, der Irregularität nicht entgehen,

da er eine an sich schwer sündhafte Handlung freiwillig gethan hat, die gemäß ihrer Natur und der Erfahrung leicht eine solche Wirkung herbeiführen kann. Auch das homicidium casuale und mutilatio casualis, wenn schwer sündhaft, macht irregular. Von Irregularität wegen Verstümmelung und wegen homicidium casuale können die Bischöfe dispensieren, wenn die Sache geheim geblieben ist, vom homicidium voluntarium aber in keinem Falle. (Cap. 4. Dist. 50. Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7.)

Eichstätt. Prälat Dr. Joh. Brunner, Dompropst.

II. (Das Gebot des Nüchternseins vor der heiligen Communion.) Cajus fragt nach abgelegter Beicht den Priester: „Darf ich morgen früh vor der heiligen Communion drei Löffel Suppe essen?“ Da der Priester dies verneint, erklärt Cajus, dann müsse er auf die heilige Communion überhaupt ganz verzichten; er habe eine halbe Stunde Weges zur Kirche zu machen, das könne er in völlig nüchternem Zustand nicht. Seit Jahren habe er's so gehalten, habe aber den früheren Beichtvater nicht darüber zu fragen gewagt. — Auf Zureden des jetzigen Beichtvaters entschließt er sich, den Versuch zu machen, da jener sich bereit erklärt, sofort nach Ankunft in der Kirche ihm die heilige Communion zu reichen. Doch kaum hat Cajus am anderen Morgen nüchtern die Kirche betreten, als er in Ohnmacht fällt und aus der Kirche getragen werden muss. — Daraufhin erneuert er beim Beichtvater sein Gesuch; die heilige Communion sich nachhause bringen zu lassen, gehe nicht, da alle Welt sich daran ärgern würde, dass er als gesunder Mann, der den ganzen Tag auf dem Felde arbeite, sich die Kranken-Communion bringen ließe.

Frage: Könnte der Priester unter diesen Umständen dem Cajus sein Begehrn gestatten, oder muss Cajus stets ohne Empfang der heiligen Communion bleiben?

Antwort: Keines von beiden ist richtig. Cajus kann Dispens erhalten, aber er bedarf auch der Dispens, und zwar päpstlicher Dispens, da weder Pfarrer noch Bischof aus sich zu solcher Dispens befugt sind.

Begründung. Nach der bis in die ersten christlichen Jahrhunderte hinaufreichenden Praxis ist es strenges Kirchengebot, nur absolut nüchtern die heilige Communion zu empfangen. Eine gesetzliche Ausnahme besteht für Schwerkranke hinsichtlich der Wegzehr und der anderen etwa noch folgenden Communionen. Alle anderen Fälle, in denen es erlaubt sein mag, nach Genuss von Speise oder Trank zu communicieren, sind nur zufälliger Art und kommen nicht einfach von der Rücksicht auf den Communicierenden her. Zugunsten des Cajus kann also ein Ausnahmegesetz nicht angerufen werden, sollte er auch nicht einmal dadurch sich selber helfen können, dass er spät abends kurz vor Mitternacht sich noch durch eine Erquickung stärkte.